

Turn- und Sportverein 1862/1905 e.V. N e u e n r a d e

SATZUNG

§ 1

Der Turn- und Sportverein 1862/1905 e.V. Neuenrade (TuS Neuenrade) hat das Ziel, alle sporttreibenden Neuenrader zu erfassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf allen Gebieten des Sports zu betätigen. Er fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, den Sport zu pflegen, sie körperlich zu ertüchtigen und sittlich zu festigen, Kameradschaft und Freundschaft zu heben und den Gemeinschaftsgeist durch die freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu fördern.

§ 2

Der TuS Neuenrade ist unter Nr. 7 VR 294 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altena (Westf.) eingetragen.

§ 3

Der TuS Neuenrade verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Breitensports.

§ 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als mögliche eigene Kapitaleinlagen bzw. den gemeinen Wert ihrer möglichen geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf kein Vereinsmitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es mögliche eingezahlte Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert möglicher von den Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neuenrade, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen muss weiterhin allgemeinsportlichen Zwecken dienen.

§ 6

Folgende Abteilungen sind z.Zt. im TuS Neuenrade zusammengefasst: Fußball, Handball, Judo, Radtouristik, Schwimmen, Ski, Tennis, Tischtennis, Turnen und Badminton.

Die Zahl der Abteilungen ist unbegrenzt. Zur Bildung einer neuen Abteilung ist dem Hauptvorstand ein Aufnahmeantrag einzureichen, der ausführlich mit Sinn und Zweck der sportlichen Betätigung zu begründen ist.

Die Vereinsabteilungen haben eigene Abteilungsvorstände und verwalten sich in technischer und finanzieller Hinsicht selbst. Dem Hauptvorstand

gegenüber sind für die einzelnen Abteilungen der Abteilungsleiter, der Abteilungsgeschäftsführer und der Abteilungskassenwart verantwortlich. Bankverbindlichkeiten können nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes eingegangen werden. Für solche Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Sollten Vereinsabteilungen dennoch Verbindlichkeiten eingehen, die den vorgegebenen finanziellen Rahmen überschreiten und ohne einen Gesamtvorstandsbeschluss eingegangen sind, so haftet nicht der TuS Neuenrade sondern der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Aufnahme von Darlehn verbleibt in ausschließlicher Zuständigkeit des Gesamtvorstandes. Die Abteilungen können Kontokorrentkonten bei Bankinstituten unterhalten. Kontokorrentkredite müssen vom Gesamtvorstand genehmigt sein. Die Konteneröffnung muss vom Hauptvorstand genehmigt werden.

§ 7

Mitglied im TuS Neuenrade kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anzahl der Mitglieder im TuS Neuenrade ist im Rahmen der Möglichkeiten unbegrenzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsleiter; Mitgliedskarten werden vom Hauptvorstand ausgegeben. Der Austritt eines Vereinsmitglieds erfolgt nur durch schriftliche Erklärung unter Rückgabe der Mitgliedskarte.

§ 8

Der Hauptvorstand kann einen Ausschluss aus dem Verein aussprechen, wenn

- ein Mitglied gegen die Spiel- und Sportordnung verstößt,
- bei anhaltender Teilnahmslosigkeit,
- bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten und
- bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung.

§ 9

Der TuS Neuenrade erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

Verbandsabgaben und Versicherungen bezahlt der TuS Neuenrade.

Beitragsüberschuss und sonstige Einnahmen werden durch Gesamtvorstandsbeschluss den Abteilungen zur Bestreitung ihrer Ausgaben zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen haben eine ordnungsgemäße Buchführung zu unterhalten und dem Hauptvorstand unaufgefordert nach jeder Jahreshauptversammlung einen vom Abteilungsleiter unterschriebenen Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 10

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sporteinrichtungen im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zu benutzen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, sich in der jeweiligen TuS-Abteilung offiziell anzumelden und sich nach den Bestimmungen bzw. Spielordnungen zu richten. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und können in die Vorstände gewählt werden.

§ 11

Der Hauptvorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt, die bis zum 30.06. eines jeden Jahres durchgeführt werden soll.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Hauptgeschäftsführer, stellvertretendem Hauptgeschäftsführer,

Hauptkassenwart und stellvertretendem Hauptkassenwart. Diese Mitglieder des Hauptvorstandes sind bei einer Wahlzeit von 3 Jahren in folgendem Turnus zu wählen:

1. Jahr: 1. Vorsitzender und stellv. Hauptkassenwart,
2. Jahr: Hauptgeschäftsführer und 2. Vorsitzender,
3. Jahr: Hauptkassenwart und stellv. Hauptgeschäftsführer.

Wiederwahl ist möglich. - Das gleiche Wahlverfahren soll auch für die Vereinsabteilungen gelten. Es sind je 2 Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Der Hauptvorstand vertritt den TuS Neuenrade gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Dem Gesamtvorstand des TuS Neuenrade gehören - außer dem im § 11 genannten Hauptvorstand - die gemäß § 13 gewählten Abteilungsleiter an, sowie der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der Sozialwart. Der Verein kann Ehrenvorstandsmitglieder ernennen, die im Gesamtvorstand ebenfalls Sitz und Stimme haben.

§ 13

Die dem Gesamtvorstand angehörenden Abteilungsleiter werden in den bis zum 15.05. eines jeden Jahres durchzuführenden Abteilungs-Jahreshauptversammlungen gewählt und in den Gesamtvorstand delegiert.

§ 14

Der TuS Neuenrade kann zur Schlichtung von Streitfällen und zur Erledigung besonderer Aufgaben, die außerhalb der Kompetenzen des Hauptvorstandes und des Gesamtvorstandes liegen, einen Ältestenrat berufen, der aus 5 Mitgliedern besteht, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Abteilungen haben das Vorschlagsrecht, die Wahl erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 15

Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen. Er beruft den Hauptvorstand und den Gesamtvorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens 3 Hauptvorstands- oder 6 Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen. Hauptvorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Der Hauptkassenwart verwaltet die Hauptkasse, der sämtliche Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen für den TuS Neuenrade zufließen. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Hauptkassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für den Verein nur auf Anordnung und mit der Unterschrift eines weiteren Hauptvorstandsmitglieds leisten.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gemäß § 11 ist bis zum 30.06.

eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen, zu der mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentlichen Aushang und die Ortspresse einzuladen ist. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Hauptvorstand wenigstens 1 Woche vor dem Versammlungstag vorliegen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung gestellt werden. Die Jahreshauptversammlung stimmt über die Annahme eines solchen Dringlichkeitsantrages ab.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV,
- Jahresbericht,
- Kurzberichte der Vereinsabteilungen,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Haupt- und Gesamtvorstandes,
- Wahlen zum Hauptvorstand und der Kassenprüfer,
- Anträge und
- Verschiedenes.

§ 17

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der öffentlich auszuhängenden Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die notwendige Mehrheit nicht zustande, kann binnen einer Woche erneut zu einer Versammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen durch den Hauptvorstand einberufen werden, oder wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von 1 Woche durch öffentlichen Aushang und die Ortspresse einzuladen.

§ 19

Alle Vereinsmitglieder sind unfall- und haftpflichtversichert, wenn der letzte Jahresbeitrag bezahlt ist.

§ 20

Von den 2 Kassenprüfern ist in jeder Jahreshauptversammlung einer neu zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, wenigstens einmal jährlich die Hauptkasse zu prüfen. Sie sind berechtigt, auf Anweisung des Hauptvorstandes Einblick in die Abteilungskassen zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten ist dem Hauptvorstand unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 21

Diese Satzung gilt analog für die Vereinsabteilungen und ist allen Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

§ 22

Alle Vorstandsmitglieder des Vereins und der Abteilungen sind an die durch die Wahl übernommene Verpflichtung gebunden, bis in den entsprechenden Mitgliederversammlungen Entlastung erteilt ist.

§ 23

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 24

Der TuS Neuenrade verpflichtet sich das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelbuch der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code), die Anti-Doping Ordnung der BDR und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweiligen Fassung.

§ 25

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung von 30.06.2009 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen bzw. Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.